
DIGITALISIERUNG IM RUSSISCHEN GESELLSCHAFTSRECHT



**BEITEN
BURKHARDT**

Die Möglichkeiten der meisten Menschen, Wissen zu erwerben und anzuwenden, bleiben deutlich hinter dem Tempo der technischen Entwicklung zurück.¹ Das Regierungskonzept „Informationsgesellschaft“ (2011–2020), die vom Präsidenten genehmigte Entwicklungsstrategie der Informationsgesellschaft in der Russischen Föderation für 2017–2030 sowie das Regierungsprogramm „Digitale Wirtschaft der Russischen Föderation“ treiben eine effiziente Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben aber auch im Unternehmensalltag voran. Dem Erhalt, der Speicherung und der Verbreitung verlässlicher Informationen wird große Bedeutung zugemessen.

Der Gesetzgeber hat die Nutzung moderner Kommunikationsmittel in einigen Bereichen bereits vorgesehen. Darüber hinaus kann es für Unternehmen sinnvoll sein, die interne Dokumentation an die Anforderungen der modernen Realität anzupassen. Elektronische Mittel können einen Vorteil im Wettbewerb verschaffen.

I. Schneller Zugriff auf das Handelsregister

1. ELEKTRONISCHES HANDELSREGISTER

Das Handelsregister stellt eine wichtige Informationsquelle dar. Es wird von der Steuerbehörde (Registrierungsbehörde) in elektronischer Form geführt und ist aufgrund des Publizitätsprinzips für jedermann öffentlich zugänglich. Die Einsicht oder die Einholung elektronischer Auszüge über russische Unternehmen ist über die Internetseite www.nalog.ru jederzeit und gebührenfrei möglich.

Das Handelsregister enthält insbesondere Angaben zu Rechtsform und Firma eines Unternehmens, Adresse und optional E-Mail-Adresse, Informationen zu den Gründern (Gesellschaftern) und ihren Anteilen, bei Aktiengesellschaften Informationen zum Aktionärsregisterhalter, Informationen zur Beschlussfassung über eine bevorstehende Sitzverlegung, über die Rechtsnachfolge, das Original der Satzung, Informationen zum Liquidations-, Reorganisations- oder Insolvenzverfahren, die Höhe des Stammkapitals bzw. Grundkapitals und ein Kapitalherabsetzungsverfahren, den Geschäftsführer, Informationen über einen Gesellschaftervertrag und besondere Rechte der Gesellschafter oder Einschränkungen der Anteilsveräußerung daraus sowie vorhandene Unternehmenslizenzen.

Ändern sich Angaben eines Unternehmens, besteht in der Regel eine Frist von fünf Werktagen, um eine Eintragung der geänderten Angaben zu beantragen. Der Antrag bedarf der notariellen Form und muss von einem Geschäftsführer unterzeichnet werden. Der Geschäftsführer muss also persönlich einen Notar aufsuchen.

¹ So lautet die vom Präsidenten genehmigte Entwicklungsstrategie der Informationsgesellschaft in der Russischen Föderation für 2017–2030.

Der Antrag beim Register hingegen kann in elektronischer Form gestellt werden. Es ist also nicht erforderlich, zunächst einen Notar aufzusuchen und sodann die Dokumente in Papierform an die Behörde zu übermitteln. Eine elektronische Antragstellung setzt aber voraus, dass der Geschäftsführer über eine qualifizierte digitale Signatur verfügt. Eine solche Signatur muss von einer durch die Regierung zugelassene Zertifizierungsstelle stammen.

2. INFORMATION ÜBER REGISTERÄNDERUNGEN

Erfolgt ein Investment über eine Kapitalgesellschaft, sind die entsprechenden Informationen im öffentlichen Handelsregister jederzeit von jedermann einsehbar. Auch die Gesellschafter haben ein berechtigtes Interesse zu wissen, welche Informationen über ihr Unternehmen im Handelsregister eingetragen sind und welche Änderungen bevorstehen. Bei einer elektronischen Voranmeldung auf der Internetseite der Steuerbehörde kann der Anteilseigner, wie jede andere Person, von der Registrierungsbehörde Informationen über bevorstehende Änderungen von Angaben eines ausgewählten Unternehmens per E-Mail erhalten. Nach Eingang eines Eintragungsantrages wird die Behörde dem Interessenten die gewünschte Information am folgenden Tag per elektronischer Post zusenden.

Eine solche Voranmeldung ist auch in Bezug auf langfristige Vertragspartner sinnvoll, um Risiken durch Änderungen beim Vertragspartner frühzeitig zu erkennen und zu minimieren.

Zusätzlich führt die Steuerbehörde unter <https://pb.ais3.tax.nalog.ru> den Service „Transparentes Business“ ein, das bereits in einer Testphase eingeschaltet wurde. Diese Informationsquelle wird es ermöglichen, einen schnellen Überblick über Personenverflechtungen zu erhalten. So wird es etwa möglich sein zu erfahren, in welchen Unternehmen eine Person Gesellschafter ist bzw. gleichzeitig als Geschäftsführer tätig ist.

3. WIDERSPRUCH GEGEN EINTRAGUNGEN IM REGISTER

Hat eine Person ein berechtigtes Interesse an der Verhinderung einer Eintragung oder einer Einstellung des Registrierungsverfahrens, kann sie förmlich Widerspruch bei der Behörde einlegen. Der Widerspruch kann auch in Form eines elektronischen Dokumentes mit einer elektronischen Unterschrift erstellt werden. In der Praxis ist dieser Weg möglich, wenn der Geschäftsführer oder ein notariell bevollmächtigter Vertreter des antragstellenden Unternehmens über eine qualifizierte digitale Signatur verfügt.

Nach Erhalt eines Widerspruchs erfolgt eine Prüfung der beantragten Informationen durch die Registrierungsbehörde. Dabei werden die der Behörde vorliegenden Dokumente und Informationen berücksichtigt und die Befragungen können erfolgen oder Gutachten eingeholt werden. Wenn im Ergebnis der Prüfung Gründe für die Ablehnung des Antrags festgestellt werden, wird der Antrag abgelehnt. Die Beantragung kann dabei bis zu einem Monat eingestellt werden.

II. Elektronische Mittel im Dienste eines Unternehmens

1. ZUSTELLUNG VON DOKUMENTEN PER ELEKTRONISCHER POST

Traditionell ist das Einberufungsverfahren gesetzlich so geregelt, dass die Aktionäre bzw. Gesellschafter per Einschreiben zu laden sind.

In der Realität wird die Zustellung per Einschreiben nicht immer umgesetzt, da sie für altmodisch und nicht zwingend erachtet wird. Fehlen abweichende satzungsmäßige Regulierungen einer Ladung ist das Einberufungsverfahren dann fehlerhaft und kann angefochten werden. Nach russischem Recht stellt die Verletzung der Ladungsvorschriften eine Ordnungswidrigkeit dar. Dem Geschäftsführer droht ein Bußgeld von RUB 20.000 bis 30.000, dem Unternehmen in Höhe von RUB 500.000 bis 700.000.

Zur Erleichterung der modernen Kommunikation erlaubt das Aktienrecht ausdrücklich, in der Satzung eine Ladung zur Aktionärsversammlung u. a. per E-Mail vorzusehen. Im GmbH-Recht können die Gesellschafter ebenfalls in der Satzung andere Mittel der Bekanntmachung als das Einschreiben vorsehen. Eine solche Alternative setzt natürlich voraus, dass die Aktionäre bzw. Gesellschafter entsprechende E-Mail-Adressen dem Aktionärsregister bzw. der Gesellschaft zur Aufnahme in das Gesellschafterverzeichnis mitteilen.

Bei streitigen Sachverhalten stellt sich bei Ladungen per E-Mail natürlich die Frage, ob die betreffende E-Mail tatsächlich von einer autorisierten Person stammt und die Form der Mitteilung beachtet wurde. Die Nutzung einer qualifizierten elektronischen Unterschrift kann insoweit Zweifel ausräumen.

2. VIDEOKONFERENZEN

Das Aktiengesetz sieht vor, dass bei der Durchführung einer Aktionärsversammlung in Präsenzform Informations- und Kommunikationsmittel genutzt werden können, damit Aktionäre auch aus der Ferne daran teilnehmen können. Der von der Zentralbank als Aufsichtsbehörde genehmigte Corporate Governance Code empfiehlt Gesellschaften mit einer großen Aktionärszahl, die Teilnahme an den Aktionärsversammlungen per Videokonferenz zu ermöglichen.

Nach dem Aktienrecht können an Versammlungen nur Aktionäre teilnehmen, die sich vor Beginn der Versammlung vor Ort registriert haben. Als registriert gelten auch Aktionäre, die der Gesellschaft im Voraus einen eigenhändig unterzeichneten Stimmzettel haben zukommen lassen oder die elektronischen Stimmzettel im Internet ausgefüllt haben. Dadurch wird das Teilnahmerecht der Aktionäre gewahrt. Bei einer Videokonferenz ist daher eine elektronische Anmeldung auf einer für diese Zwecke bestimmten Internetseite erforderlich. Bei Nutzung einer qualifizierten digitalen Signatur sollte ein einheitliches System der Iden-

tifizierung und Authentifizierung verwendet werden. Bei der Teilnahme wie auch bei der Abstimmung wird dafür gesorgt, dass die Identität des Teilnehmers und seine Erklärungen durch die Authentifizierung auf ihre Echtheit geprüft wird.

Eine Übertragung dieser Regulierung auf die GmbHs ist nicht verboten, wird jedoch für elektronische Abstimmungen mangels der technischen Voraussetzungen meist nicht umgesetzt.

Eine Kombination von GmbH-Präsenz-Versammlungen mit einer Zuschaltung per Videokonferenz und einer Abstimmung mittels schriftlicher Stimmzettel, die vorher oder innerhalb einer festgesetzten Frist eingereicht werden, könnte die Beschlussfassung erheblich beschleunigen und die Gesellschafterkommunikation vereinfachen. Solche Mittel sind in der Satzung der Gesellschaft ausdrücklich vorzusehen.

Für die Sitzungen von Direktorenräten oder Vorständen sehen interne Regulierungen oftmals die Möglichkeit von Videokonferenzen vor. Dabei sollte festgelegt werden, wie die Beschlussfassung dokumentiert wird.

III. Elektronische Mittel nutzen

Auch im Gesellschaftsrecht wurden längst gesetzliche Voraussetzungen für den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationsmittel geschaffen. Eine effiziente Nutzung erleichtert nicht nur die Organisation der eigenen Gesellschaft, sie hilft auch, Risiken bei der Vertragsgestaltung und -umsetzung zu reduzieren.

Kontakte

BEITEN BURKHARDT Moskau
Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau | Russland
Tel.: +7 495 2329635
Fax: +7 495 2329633



Falk Tischendorf
Rechtsanwalt | Partner
Standortleiter Moskau
Falk.Tischendorf@bblaw.com



Vasily Ermolin
Rechtsanwalt | Partner
Vasily.Ermolin@bblaw.com



Alexey Kuzmishin
Diplom-Jurist | LL.M.
Partner
Alexey.Kuzmishin@bblaw.com



BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG | MOSKAU | MÜNCHEN | ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM

02/2019